



Der Bürgermeister

**Öffentliche
Beschlussvorlage
090/2011/1**

Dezernat II, gez. Backes

Federführung:
60 - Planung, Bauordnung, Verkehr
Produkt:
60.01 Stadtplanung

Datum:
04.07.2011

Beratungsfolge:
Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:
14.07.2011

Entscheidung

Vergnügungsstätte Dülmener Straße, Fritzen Gelände

Sachverhalt – Ergänzung zum Sachverhalt zu 1 der Vorlage 090/2011:

Als Ergebnis der Diskussion im Rat am 14.04.2011 um die Ansiedlung einer Vergnügungsstätte auf dem Fritzen-Gelände an der Dülmener Straße wurde einvernehmlich der Tagesordnungspunkt auf eine der kommenden Sitzungen des Ausschusses für Umwelt, Planen und Bauen bzw. des Rates vertagt. Hintergrund war, weitere Beurteilungsgrundlagen für die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit einer solchen Ansiedlung im Bebauungsplan zu erhalten.

Vor dem Hintergrund der komplexen planungsrechtlichen Thematik von Vergnügungsstättenansiedlungen wurde die Kanzlei Baumeister Rechtsanwälte beauftragt, eine rechtliche Einschätzung zur konkreten Ansiedlung zu geben. Der Verwaltung ergänzend vorliegende Rechtsauffassungen sollten mit in der Beurteilung berücksichtigt werden.

Die Kanzlei kommt zum Ergebnis, dass die Ansiedlung nach den derzeit sich darstellenden Vorgaben als zulässig anzusehen ist:

1. die angesprochenen kerngebietstypischen Vergnügungsstätte bleibt im konkreten Fall des Gewerbegebietes B-Plan Nr. 88 Dülmener Straße eine Ausnahme, beeinflusst damit nicht den angestrebten und festgesetzten Gebietscharakter und ist daher ausnahmsweise zulässig
2. die Ansiedlung der Vergnügungsstätte widerspricht nicht der Eigenart des Gewerbegebietes
3. die Prüfung schutzwürdiger Nutzungen wie die gegenüberliegende Wohnbebauung steht zwar noch aus, scheint aber keine unüberwindlichen Hemmnisse auszulösen
4. für die Ablehnung der Ansiedlung sind keine Ermessungserwägungen sichtbar

Die Ausarbeitung von Baumeister Rechtsanwälte liegt der Vorlage in der Anlagen bei.

Anlagen:

Stellungnahme der Kanzlei